

Änderung der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates

Erläuterung der Änderungen

Legende: grün = Änderung fakultativ, rot = Änderung rechtlich erforderlich, schwarz = Klarstellung/Bereinigung ohne inhaltliche Änderung

- „Änderung fakultativ“ bedeutet, dass auch die bisherige Regelung bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass gar keine rechtlichen Bindungen bestehen, also eine beliebige Regelung möglich wäre.
- „Änderung rechtlich erforderlich“ bedeutet, dass die bisherige Regelung so nicht bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass genau die vorgeschlagene Regelung zwingend ist.

Geschäftsordnung i. d. F. vom 16.09.2013	Geschäftsordnung nach Änderung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">2. Zusammensetzung des Jugendgemeinderats</p> <p>Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2013 besteht der Jugendgemeinderat aus:</p> <p>a) dem Vorsitzenden (ohne Stimmrecht), b) 5 Mitgliedern des Gemeinderats (je Fraktion ein Vertreter) c) 21 Jugendlichen und jungen Erwachsenen</p> <p>Die 12 weiterführenden Schulen in Lahr:</p> <p>Friedrichhauptschule Theodor-Heuss-Hauptschule Otto-Hahn-Realschule Max-Planck-Gymnasium Scheffel-Gymnasium</p>	<p style="text-align: center;">2. Zusammensetzung des Jugendgemeinderats</p> <p>Der Jugendgemeinderat besteht aus:</p> <p>a) Dem oder der Vorsitzenden (ohne Stimmrecht), b) 5 Mitgliedern des Gemeinderats (je Fraktion ein Vertreter oder eine Vertreterin) und c) 21 Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Die 12 weiterführenden Schulen in Lahr:</p> <p>Friedrichhauptschule, Theodor-Heuss-Hauptschule, Otto-Hahn-Realschule, Max-Planck-Gymnasium, Scheffel-Gymnasium,</p>	<p>sprachliche Anpassung</p> <p>GS</p> <p>GS sprachliche Anpassung</p> <p>sprachliche Anpassung</p>

<p>Clara-Schumann-Gymnasium Integriertes Berufliches Gymnasium / Kaufmännische Schule Gewerbliche Schulen Hauswirtschaftliche Schulen Gutenbergschule Freie Evangelische Schule Lahr Georg-Wimmer-Schule</p> <p>erhalten mindestens einen Sitz, sofern Kandidaten/-innen zur Wahl stehen.</p> <p>Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Jugendgemeinderäte von Lahrer Jugendlichen.</p> <p>(...)</p>	<p>Clara-Schumann-Gymnasium, Integriertes Berufliches Gymnasium / Kaufmännische Schule, Gewerbliche Schulen, Hauswirtschaftliche Schulen, Gutenbergschule, Freie Evangelische Schule Lahr und Georg-Wimmer-Schule</p> <p>erhalten mindestens einen Sitz, sofern Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stehen.</p> <p>Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Jugendgemeinderäte und Jugendgemeinderätinnen von Lahrer Jugendlichen.</p> <p>(...) unverändert</p>	<p>GS</p> <p>GS</p>
<p>Nr 3., Nr. 4. und Nr 5.</p>	<p>Nr 3., Nr. 4. und Nr 5. Nahezu unverändert</p>	<p>GS</p>
<p>6. Vorsitz</p> <p>Vorsitzender des Jugendgemeinderates ist der Oberbürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung gelten § 48, Abs. 1, Satz 3 sowie § 49, Abs. 2/3 der Gemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(...)</p>	<p>6. Vorsitz</p> <p>Vorsitzender des Jugendgemeinderates ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.</p> <p>(...) nahezu unverändert</p>	<p>Ein Verweis auf die Regelung über den Vorsitz in beschließenden Ausschüssen erscheint sinnvoller, als der bisherige Verweis auf die allgemeinen Vertretungsregelungen. GS</p>

	<p style="text-align: center;">7. Sprecher</p> <p>Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher oder Sprecherinnen, die den Jugendgemeinderat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertreten.</p>	<p>bisher fehlte eine Regelung zu den Sprechern.</p> <p>Hinweis: Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">9. Beschlussfassung</p> <p>(...)</p> <p>Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Jugendgemeinderats.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">10. Beschlussfassung</p> <p>(...) unverändert</p> <p>Der Antrag an den Gemeinderat auf Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Jugendgemeinderats.</p> <p>(...).</p>	<p>Die Beschlusshoheit über die Ausgestaltung des Jugendgemeinderats und damit auch der Geschäftsordnung liegt beim Gemeinderat. Insofern kann der JGR seine GO nicht selbst ändern.</p>

<p style="text-align: center;">10. Umsetzung der Beschlüsse</p> <p>Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für Gemeinderat und Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.</p>	<p style="text-align: center;">11. Umsetzung der Beschlüsse</p> <p>Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Anträge an den Gemeinderat in Jugendangelegenheiten (§ 41 a Abs. 3 GemO) bzw. die Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.</p>	<p>Umsetzung des neuen § 41a GemO</p>
	<p style="text-align: center;">12. Finanzielle Mittel</p> <p>Dem Jugendgemeinderat werden angemessene finanzielle Mittel für seine Arbeit zur Verfügung gestellt, über die er selbstständig entscheiden kann. Über den konkreten Umfang der Mittel entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.</p>	<p>Umsetzung des neuen § 41a GemO</p> <p>Hinweis: Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.</p>
<p>11.</p>	<p>13. nahezu unverändert</p>	<p>GS</p>
<p style="text-align: center;">12. In-Kraft-Treten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am 16.09.2013 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">14. In-Kraft-Treten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem Beschluss in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.</p>	